

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Telefax 0721 994-1880

Aktenzeichen: 2 C 51/25

Karlsruhe, den 02.05.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Deckers, Sehr geehrter Herr Dr. Robak, sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Zusendung der Klageerwiderung.

In der Klageerwiderung behauptet der Vertreter der Beklagten viel falsches, viel irreführendes und viel unbewiesenes. Der Kläger darf dazu ausführen:

„Die Beklagten haben die begehrte Auskunft des Klägers vollständig erteilt und außerdem ausdrücklich erklärt, dass es sich um eine vollständige Auskunft handelt, so dass der Auskunftsanspruch vollumfänglich erfüllt ist.“ (Klageerwiderung, Seite 1)

Einen Beweis für die Vollständigkeit haben die Beklagten zu keinem Zeitpunkt erbracht. Die Behauptung ist auch nicht glaubwürdig, denn die Beklagten mussten wiederholt bei Rügen und im Laufe des Beschwerdeverfahrens bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nachbessern. Die Beklagten haben der Klageerwiderung auch keine der Auskünfte beigelegt. Hätten sie das getan, würde sich durch Vergleich untereinander – die Inhalte unterscheiden sich deutlich (Anlagen K2, K4, K6, K7) – aber auch mit der letzten Rüge des Klägers (Anlage K5) sofort ergeben, dass keine Auskunft vollständig war.

„Darüber hinaus ist die Klage aber auch deshalb unbegründet, weil es sich bei dem streitgegenständlichen Auskunftsbegehren um einen offensichtlich unbegründeten und außerdem exzessiven Antrag im Sinne von Art. 12 Abs. 5 S.2 DSGVO handelt.“ (Klageerwiderung Seite 2)

Als exzessiv gelten in der Literatur und Rechtsprechung Anträge, die zu oft, insbesondere öfter als einmal je Quartal, oder zu umfangreich sind, wobei die Rechtsprechung zu umfangreich deutlich über tausend Dokumente ansieht. Nach den Aufzeichnungen des Klägers hat dieser lediglich am 09.02.2023 und am 22.08.2024 jeweils als Reaktion auf die unklare Verantwortung beim Post-Ident-Verfahren, und am 02.01.2025 als Reaktion auf die Anhörung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein Auskunftersuchen bei den Beklagten gestellt. Bei einmal im Jahr kann daher von exzessiven Anträgen keine Rede sein.

Aber einmal angenommen ein Antrag könnte als exzessiv angesehen werden. Dann hätten die Beklagten den Antrag am Anfang des Prozesses unter den Voraussetzungen in Art. 12 Abs. 5 DSGVO vor Beginn der Beauskunftung zurückweisen können. Aber nicht erst, wenn der Betroffene die mangelhafte Erfüllung rügt. Man stelle sich vor, ein Kaufvertrag käme durch Antrag und Annahme zustande, aber der Verkäufer würde den Vertrag anfechten, nur weil der Käufer einen Mangel rügt. Der Verkäufer wäre zu Schadensersatz verpflichtet. In der DSGVO ist nicht vorgesehen, dass der Verantwortliche

nachträglich die Annahme widerrufen oder anfechten kann oder nur eine Teilauskunft erteilt (vgl. BFH, Urteil vom 12. März 2024 – IX R 35/21, Rn. 33).

Alle anderen Auskünfte der Beklagten waren Reaktionen auf Rügen der Unvollständigkeit durch den Kläger und auf das noch laufende Beschwerdeverfahren, im Zuge dessen die Beklagten auch von der BfDI zur Nachbesserung aufgefordert wurde. Das findet sich ausdrücklich in der Auskunft vom 17.05.2024 (Anlage K7).

„Das Vorgehen des Klägers gegen die Beklagten ist auch kein Einzelfall; vielmehr sind in dem vom Kläger betriebenen Blog blog.lindenberg.one 125 (!) vom Kläger initiierte Beschwerden bei Datenschutzbehörden gegen Dutzende von deutschen Unternehmen wegen angeblich unvollständig erteilter Auskünfte öffentlich einsehbar dokumentiert. Der Kläger verfolgt keine legitimen Zwecke, sondern missbraucht nachweislich das Recht auf Auskunft, um Unternehmen, Behörden und Institutionen, die vermeintlich standardmäßig unvollständige Auskünfte erteilen, ebenso an den Pranger zu stellen, wie die Datenschutzaufsicht, die in den Augen des Klägers bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angeblich flächendeckend versagt.“ (Klageerwiderung Seite 2)

Der Vertreter der Beklagten erkennt, dass Datenschutz ein Grundrecht ist (Art. 8 Grundrechtecharta der Europäischen Union) und es dem Kläger selbstverständlich erlaubt ist, dieses zu nutzen und auch im Rahmen der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Grundgesetz) darüber zu berichten, dass Datenschutz leider von vielen Organisationen nicht ernst genommen wird. Die Rechtsprechung des EuGH erlaubt die Nutzung der Betroffenenrechte unabhängig von der Motivation (EuGH Urteil vom 26.10.2023 C-307/22). Der Kläger ist auch noch nie von einer der beteiligten Organisationen wegen einer unbewiesenen Tatsachenbehauptung oder Verleumdung verklagt worden, so dass die Darstellung auf seinem Blog nicht offensichtlich falsch sein kann. Dass auch die Beklagten keine Klage gegen seine Veröffentlichungen eingereicht haben, ist ein Indiz dafür, dass die Kritik des Klägers berechtigt ist.

Der Kläger hat diese Auffassung auch nicht alleine, in dem vom Vertreter der Beklagten angeführten Blog-Artikel verlinkt der Kläger auf einen Beitrag der Nichtregierungsorganisation NOYB – European Center for Digital Rights, in dem diese schreibt:

„[Die] DSGVO hat die Kultur des Rechtsbruchs nicht verändert. ... Nach einem ersten Schockmoment hat ein großer Teil der Industrie gelernt, mit der DSGVO zu leben, ohne die Praktiken tatsächlich zu ändern: durch das Ignorieren die Rechte der Nutzer*innen.“
(<https://noyb.eu/de/statement-zum-4-jahrestag-der-dsgvo>)

Der Vertreter der Beklagten hätte die Tabelle auch nach Verantwortlichen aggregieren können. Der Konzern Deutsche Post belegt nach Beschwerden des Klägers den 2. Platz nach dem Vodafone Konzern.

Gegenstand dieses Verfahren ist aber selbstverständlich nur das Fehlverhalten der Beklagten.

„Zunächst sei klargestellt, dass die Beklagten - entgegen Klageschrift, S. 1 - nicht per se gemeinsame Verantwortliche sind. Zahlreiche Datenverarbeitungsvorgänge liegen jeweils in alleiniger Verantwortung entweder nur der Beklagten zu 1. oder der Beklagten zu 2.“ (Klageerwiderung Abschnitt 1)

Diese Aussage mag richtig sein, aber die Einzelheiten einer etwaigen Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO i.V. sind mit dem Fehlen entsprechender dort geforderter Informationen nach Art. 26 Abs. 2

Satz 2 i.V.m. Art. 13/14 DSGVO für den Kläger nicht transparent, und sind nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO auch nicht relevant. Der Kläger darf seine Forderung gegen beide Beklagten geltend machen.

„Nach ständiger Rechtsprechung ist ein gemäß Art. 15 DSGVO geltend gemachter datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Auskunftsverpflichteten die Auskunft im geschuldeten Umfang darstellen.“ (Klageerwiderng Abschnitt 2.1)

Auch diese Ausführungen gehen am Kern des Auskunftsanspruchs vorbei, denn die genannten Urteile ergingen mit Ausnahme BGH, Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19 nicht hinsichtlich eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO. Soweit Urteile wie BGH, Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19 im Kontext einer Auskunft stattfanden bestätigen sie die Rechtsauffassung des Klägers. Der Kläger kann nachweisen, dass die Auskünfte unvollständig waren, es sich mithin bei den Willenserklärungen um Falschaussagen der Beklagten handelt.

„Bereits die Auskunftserteilung vom 30. Januar 2025 (Anlage K2) war unmissverständlich dahingehend zu verstehen, dass die Beklagten diese als eine vollständige Auskunft verstanden wissen wollten.“ (Klageerwiderng Abschnitt 2.1)

Eine entsprechende Aussage kann der Kläger dort (Anlage K2) nicht erkennen.

„Und selbst wenn die Beklagten in ihrem Antwortschreiben vom 19. Februar 2025 (Anlage K4) die vorherige Auskunft ergänzt hätten, was nicht der Fall war (s.u.), dann wäre die Vollständigkeit der Auskunft jedenfalls endgültig mit dem Abschlusssatz in diesem Schreiben vom 19. Februar 2025 erklärt worden. Gleichzeitig folgt daraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des Auskunftsbegehrens des Klägers vollständig abdecken sollte.“ (Klageerwiderng Abschnitt 2.1)

„Sollte“ ist hier ein Konjunktiv Irrealis. Auf die Rügen aus Anlage K3 sind die Beklagten nicht eingegangen. Der Kläger darf zum Beweis dafür, dass die Auskünfte unvollständig waren, zwei Dokumente beifügen: die Rechnung 3200218779 vom 12.10.2020 (Anlage K8) und das Schreiben der BfDI an die Deutsche Post in IFG-780/015 11#121 vom 01.08.2024 (Anlage K9). Die Rechnung ist unzweifelhaft an den Kläger gerichtet, das Schreiben der BfDI enthält nicht nur das personenidentifizierende Aktenzeichen sondern eindeutig auch ein wörtliches Zitat, es handelt sich also bei beiden unzweifelhaft um personenbezogene Daten des Klägers, die zu beauskunften sind.

Das vom Vertreter der Beklagten bereits zitierte Urteil führt zur Willenserklärung aus:

„Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen.“ (BGH, Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726, Rn. 20 mit weiteren Verweisen)

Eine Erklärung zu Protokollierung und Rechnungen fehlt in den Auskünften, die Annahme BfDI IFG-780/015 11#121 nicht beauskunften zu müssen ist irrig. Der Kläger hat die Beklagten unzweifelhaft zu Recht aufgefordert, beides zu beauskunften. Eine eidesstattliche Versicherung haben die Beklagten nicht abgegeben (LG Kiel, Urteil vom 08.05.2024 – 6 O 118/23, GRUR-RS 2024, 17982). Die angeführte abschließende Ausführung hat damit allenfalls weitere Rügen für sinnlos erklärt und den Kläger veranlasst, Klage nach Art. 79 DSGVO einzureichen. Eine Ergänzung hat der Kläger damit zu Recht verlangt.

Zu den konkreten Forderungen im Einzelnen:

Protokollierung (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.1)

Die Ausführungen zur Protokollierung des Kundenkontos sind willkürlich aus verschiedenen Teilen der Auskunft zusammenkopiert (Anlage K2). Unter Protokollierung versteht man im Datenschutzbereich eine detaillierte Aufzeichnung von Abfragen und Änderungen, wie sie z.B. in der Orientierungshilfe Protokollierung der Datenschutzkonferenz (abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/DSK/Orientierungshilfen/OH_Protokollierung.html), im Baustein 43 des Standard-Datenschutzmodells 2.0 (abrufbar unter https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Datenschutzmodell/Bausteine/SDM-V2.0_Protokollieren_V1.0a.pdf) oder ähnlich im (nicht anwendbaren) §76 BDSG beschrieben ist. Die in der Klageerwiderung abgebildete Historie hat damit nichts gemeinsam. Schon allein die unterschiedlichen Ausdrücke Protokollierung und Historie kennzeichnen eben etwas ganz offensichtlich unterscheidbares. Insofern haben die Beklagten zu erklären, ob sie die nach Auffassung der Datenschutzkonferenz erforderliche Protokollierung nicht umgesetzt oder nicht beauskunftet haben.

Kommunikation mit der BfDI (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.2)

Ähnlich irreführend sind die Ausführungen zum Vorgang BfDI IFG-780/015 11#121:

„Dem Kläger ist aus einem vor kurzem ergangenen Bescheid der BfDI bestens bekannt, dass er keine Auskunft über Kommunikation zwischen der Beklagten zu 1. und der BfDI verlangen kann, wenn diese Kommunikation hinsichtlich der Person des Klägers vollständig anonymisiert ist.“ (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.2)

Auch wenn die Aufsichten selbst teilweise fälschlich von einer Anonymisierung sprechen handelt es sich allenfalls um das Weglassen der personenidentifizierenden Merkmale Name und Kontaktadressen. Schon das Aktenzeichen ist ein personenidentifizierendes Merkmal, da es unzweifelhaft mit dem Beschwerde- oder Antragsverfahren verknüpft ist, und damit als Pseudonym im Sinne von Art. 4 Nr. 5 DSGVO aufgefasst werden kann. Aber auch dann ist Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 DSGVO anwendbar. Das Schreiben vom 01.08.2024 (Anlage K9) enthält ein wörtliches Zitat und damit individuell dem Kläger zuordenbare personenbezogene Daten.

Weiterhin kann der Kläger davon ausgehen, dass den Beklagten die Identität sowieso bekannt ist. Die Informationsfreiheitsanfrage ist auf FragDenStaat öffentlich einsehbar und auf dem Blog des Klägers verlinkt. Auf Basis des wörtlichen Zitats ist eine eindeutige Zuordnung möglich. Die Beschwerdemail zu 22-243 II#3748 ging der Deutschen Post zeitgleich mit der BfDI mit Email vom 19.11.2021 12:35 zu (Anlage K10). Die stark verspätete Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.09.2022 der BfDI enthält eine charakteristische Zusammenfassung der Beschwerde (Anlage K11).

Weiterhin darf der Kläger für sich beanspruchen, dass er den wohl einzigen Testservice betreibt, mit dem das Fehlen einer obligatorischen Transportverschlüsselung geprüft werden kann, und derartige Beschwerden trivial dem Kläger zugeordnet werden können. Auch haben die Beklagten die zugehörigen E-maildomänen et.lindenberg.one und ut.lindenberg.one beauskunftet (Anlage K2).

Es ist dem Kläger ein Rätsel, warum die Beklagten annehmen, sie müssten Kommunikation mit der BfDI nicht beauskunften. Dass die BfDI das regelmäßig anders sieht zeigt u.A. Anlage K12 aus einem anderen Beschwerdeverfahren:

„In diesen Schreiben sind zahlreiche **Sie betreffende personenbezogene Daten enthalten**, wie Ihr Name und Ihre Adresse, **individuell Sie betreffende** Auskunftsinhalte, **Beschwerdeanliegen** u. ä.“ (Anlage K12, Seite 4, Hervorhebung durch den Kläger nur hier)

„**Zur Kommunikation mit der BfDI** unter dem Az. Az. 22-244 11#1103 **fehlen in Bezug auf Ihre im Einzelnen darin enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl eine originalgetreue Reproduktion der Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO** als auch die Zusatzinformationen nach Art. 15 Abs. 1 a) bis h) DSGVO. **Daher ist die Auskunft auch in diesem Punkt unvollständig.**“ (Anlage K12, Seite 7, Hervorhebung durch den Kläger nur hier)

Darüberhinaus verwechselt der Vertreter der Beklagten die Anhörung vom 20.12.2024 mit einem Bescheid (Anlage K15). Eine Anhörung hat die in einem Rechtsstaat erwartbare Aufgabe, dem Bürger rechtliches Gehör zu gewähren. Schon auf Basis der Anhörung (Anlage K15) ist zu erwarten, dass sie Teilen der Beschwerde stattgibt, über andere ist noch nicht entschieden.

Zahlungen, Rechnungen, Handelsbriefe (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.3)

„In seiner E-Mail vom 3. Februar 2025 (Anlage K3) hat der Kläger unter Ziffer 8 nachgefragt, warum Zahlungen „nicht beauskunftet“ worden seien.“ (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.3)

Der Kläger darf korrigieren, er hat geschrieben: „Ich darf Sie auffordern, mir Zahlungen sowie zugehörige Rechnungen und Handelsbriefe zu beauskunften.“ (Anlage K3)

„Dementsprechend ist dem Kläger im Schreiben vom 19. Februar 2025 (Anlage K4) dazu erläutert worden, dass Zahlungen z.B. in Filialen, die der Kläger bei seiner Nachfrage möglicherweise im Sinn hatte, mangels eines Zuordnungskriteriums wie einer postalischen Adresse nicht einer konkreten Person zugeordnet werden können.“ (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.3)

Auch diese Ausführungen sind irreführend, denn sie beziehen sich nur auf Zahlungen in einer Filiale. Die Rechnung 3200218779 (Anlage K8) hat der Kläger oben bereits angeführt, sie wurde von den Beklagten nicht beauskunftet. Die Rechnung hat der Kläger selbstverständlich auch bezahlt, so dass sich in der Buchhaltung der Beklagten ein entsprechender Geldeingang finden muss. Rechnungen, Zahlungen oder andere Buchungen und Handelsbriefe werden üblicherweise nach § 147 AO, § 257 HGB für mindestens sechs Jahre aufbewahrt. Die Beklagten haben sie weder beauskunftet noch dargelegt, warum sie es nicht tun.

Der erwartbare Einwand, die Rechnung weise eine andere Anschrift auf, trägt nicht, es handelt sich um die Rechnung für einen Nachsendeauftrag, der in der Auskunft vom 06.03.2023 (Anlage K6) beauskunftet wurde, so dass den Beklagten alte und neue Anschrift bekannt waren. Dasselbe wird auch der zugehörige Handelsbrief ergeben.

„Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern.“ (Erwägungsgrund 26 DSGVO, bis auf den letzten Teilsatz identisch mit dem Erwägungsgrund 26 Richtlinie 95/46/EG, vgl. EuGH, Urteil vom 19.10.2014 – C-582/14)

Letztendlich haben die Beklagten zum Nachsendeauftrag eine willkürliche Teilmenge der von ihnen verarbeiteten Daten beauskunftet.

Sendungsinformationen (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.4)

„Soweit der Kläger schließlich das Fehlen von „Sendungsinformationen zu Paketen, Einschreiben, Postzustellurkunden“ rügt, ist dies endgültig nicht mehr nachvollziehbar und erfolgt wiederum wider Wissen:

Dem Kläger ist seit zwei Jahren bekannt, dass ...

Es steht damit fest, dass die Beklagten die angeblich fehlenden Sendungsinformationen nicht beauskunften können“ (Klageerwiderung Abschnitt 2.2.4)

Der Kläger bestreitet das mit Nichtwissen. Die Beklagten haben das mehrfach vorgetragen, aber der Vortrag war zu keinem Zeitpunkt glaubwürdig. Der Kläger hat 40 Jahre Berufserfahrung als Informatiker, und er bestreitet, dass die Behauptung der Beklagten sich in der Software oder sonstigen Technik wiederfindet. Auch gibt es mindestens zwei Anhaltspunkte dafür, dass die Behauptung falsch ist: Auf der Webseite der Beklagten kann man Sendungsnummer und Postleitzahl eingeben und erhält einen Überblick der Zustellinformationen einschließlich dem Empfänger (Anlage K13), und in den einzeln beauskunfteten Sendungsinformationen findet sich der Name des Klägers zumindest dann, wenn er Empfänger war (Anlage K14). Es leuchtet daher nicht ein, dass die Sendungsinformationen von den Beklagten nicht beauskunftet werden können.

„Der Umstand, dass Sendungsdaten von den Verantwortlichen nicht mit Bezug zum Empfänger der jeweiligen Postsendung gespeichert werden, ist mir bekannt. ...

Wie Ihnen bereits von den Verantwortlichen mitgeteilt wurde, erfolgt diese Form der Datenspeicherung vor dem Hintergrund des Verarbeitungsverbots in § 64 Abs. 3 PostG (Postgeheimnis). Eine ansonsten zumindest theoretisch mögliche Profilbildung in Bezug auf einzelne Sendungsempfänger soll auf diese Weise grundsätzlich verhindert werden. ...“
(Anhörung BfDI 20.12.2024, Anlage K15, zitiert in der Klageerwiderung Abschnitt 2.2.4)

Bereits oben hat der Kläger ausgeführt, dass eine Anhörung kein Bescheid ist. Im Rahmen der Anhörung hat der Kläger die BfDI danach gefragt, woher sie diese Kenntnis hat (Anlage K16). Die Frage ist bisher unbeantwortet. Dass das Gesetz eine mögliche Verarbeitung verbietet, garantiert eben nicht, dass sie unmöglich ist. Wie der Kläger bereits in der Klageschrift ausgeführt hat, haben die Beklagten den nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 DSGVO erforderlichen Nachweis nicht geliefert.

„Von Ihnen hierzu vorgetragene Sachargumente würde ich dann selbstverständlich in meine abschließende Prüfung und Bewertung Ihrer Beschwerde einbeziehen.“ (Email der BfDI vom 12.02.2025, Anlage K16)

Im Abschnitt 3 wiederholt sich der Vertreter der Beklagten massiv, der Kläger hat die meisten Punkte bereits oben abgehandelt, so dass nur noch auf den Vorwurf „missbräuchlich“, die Chronologie, und das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten eingegangen werden muss.

Missbrauch des Auskunftsrechts (Abschnitt 3.1)

Im genannten Urteil geht es nicht um exzessive Auskünfte sondern um exzessive Beschwerden, und der EuGH urteilt, dass die Aufsicht, wenn überhaupt eine Analogie möglich sein sollte, dann hier die Verantwortlichen den Nachweis erbringen müssen, dass eine missbräuchliche Absicht vorliegt (EuGH Urteil vom 9.1.2025 – C-416/23, Rn. 56). In Fortsetzung der Analogie hätte dann das Gericht zu prüfen, ob die Verantwortlichen die missbräuchliche Absicht nachgewiesen haben (a.a.o., Rn. 57) und nicht nur behauptet haben. Nach Auffassung des Klägers wird das den Beklagten nicht gelingen, der Kläger hat ausführlich dargestellt, dass die Verantwortlichen ihrer Auskunftspflicht nicht vollständig nachgekommen sind.

„Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. ... Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren ... und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. ...“ (Erwägungsgrund 63 DSGVO)

Tatsächlich verfolgt der Kläger genau diese Motivation, denn auch die Auskunft ist eine Verarbeitung, die rechtskonform sein muss, und deren Rechtmäßigkeit der Kläger überprüfen darf. Dazu gehört für den Kläger auch die Frage, ob ein Profiling möglich ist oder ob es tatsächlich verhindert wird – wovon er bisher nicht ausgeht. Auch die Vollständigkeit und Verständlichkeit von Informationen der Verantwortlichen nach Artikel 12-15 DSGVO zu prüfen ist durch Erwägungsgrund 63 abgedeckt. Dass es nach dem EuGH Urteil vom 26.10.2023 C-307/22 nicht auf die Motivation ankommt hat der Kläger bereits oben ausgeführt.

Dass der Einwand „exzessiv oder missbräuchlich“ in der Klageerwiderung eindeutig zu spät kommt hat der Kläger bereits oben erläutert.

Chronologie (Abschnitt 3.2.2 (1))

Die Chronologie bestreitet der Kläger nicht, denn die Chronologie zeigt deutlich, dass Verantwortliche und Aufsichtsbehörden sich Zeit lassen. Aber die Kurzbeschreibungen sind ganz überwiegend Meinungsäußerungen die nicht auf Tatsachen beruhen. So hat der Kläger oben bereits ausgeführt, dass die Auskunft vom 17.05.2024 von der BfDI initiiert wurde, und dass die Anfrage vom 02.01.2025 durch die laufende Anhörung motiviert wurde. Wenn dieser Chronologie irgendeine Beweiskraft zugemessen werden soll, dann beantragt der Kläger, dass die Beklagten alle relevanten Dokumente vorlegen. Der Kläger ist allerdings überzeugt davon, dass sich damit lediglich die nachhaltige Weigerung, eine vollständige Auskunft zu erteilen, manifestiert, und der Vertreter der Klage daher lediglich zwei bedeutungslose Dokumente eingereicht hat.

Herausgreifen will der Kläger die in der Chronologie erwähnte Diskussion zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Richtig ist, dass es im Unterschied zur früheren Datenschutzrichtlinie 95/46 und dem alten BDSG keine anerkannte Pflicht gibt, das Verzeichnis jedermann zur Verfügung zu stellen. Aber es gibt die Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die nach Auffassung des Klägers dem Wortlaut nach ein Jedermannsrecht ist. Jedenfalls für den Streitfall gilt diese Beweislast nach der Rechtsprechung (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Februar 2022 C-175/20, Rn. 77 und Rn. 81 und 4. Mai 2023 C-60/22 Rn. 53; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2022, BVerwG 6 C 7.20, Rn. 50). Ein Streitfall liegt sicher unzweifelhaft vor.

Nach Auffassung des Klägers ist das Verzeichnis auch am ehesten geeignet, die Vollständigkeit einer Auskunft nachzuweisen. Er darf aus nach seiner Auffassung eindeutigen Kommentaren zitieren:

„Art. 30 konkretisiert die allg. Rechenschaftspflicht, welche Art. 5 Abs. 2 als Grundprinzip des unionalen Datenschutzrechts verankert. ... Die meisten der Angaben, die Art. 30 den Pflichtigen abverlangt, korrespondieren mit einem Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 und Abs. 2).“ (Martini in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, DSGVO Art. 30 Rn. 1 S.1).

„So lässt sich ein Teil der Informationen bereits aus dem zu führenden Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DS–GVO entnehmen.“ (Menz in Katko, Checklisten zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), 2. Auflage 2023, §6 Auskunft Rn. 41)

Oder im Umkehrschluss, eine unvollständige Auskunft weist auf ein fehlendes oder unvollständiges Verarbeitungsverzeichnis hin, denn ohne ein vollständiges Verzeichnissverzeichnis ist es einem Verantwortlichen unmöglich, konsistent alle Verarbeitungsvorgänge zu beaufkunden. Es ist dem Kläger ein Rätsel, wie die Beklagten ihrer Beweispflicht anders nachkommen wollen.

Die weiteren Ausführungen des Vertreters der Beklagten sind für das Verfahren nicht relevant, aber zum folgenden Zitat muss der Kläger Stellung beziehen:

„... und dann wird notfalls solange nachgebessert, bis mir nichts mehr einfällt, aber das beweist natürlich nicht, dass das Verarbeitungsverzeichnis oder die Auskunft vollständig ist.“
(<https://blog.lindenberg.one/AufsichtSchlaft>, zitiert in der Klageerwiderung Abschnitt 3.3.2)

Das beschreibt sehr genau das Problem der Betroffenen. Nur allzu oft sind Auskünfte unvollständig und nur dann, wenn kumulativ

- Betroffene die Unvollständigkeit wie in diesem Fall nachweisen können, und
- bereit sind, Beschwerde oder Klage einzureichen, und
- diese auch noch erfolgreich sind,

dann und nur dann sehen sich Verantwortliche gezwungen, sich an das Gesetz zu halten. Wenn der Vertreter der Beklagten Hartnäckigkeit in der Verfolgung seiner Rechte „penetrant“ nennt (Abschnitt 3.2.2. (1)), dann darf der Kläger umgekehrt schreiben, dass er die fortgesetzten Rechtsverletzungen der Beklagten für unerträglich hält. Einen Teil der Rechtsverletzungen hat die BfDI in der bereits angesprochenen Anhörung bestätigt (Anlage K15), zu den gewissermaßen umstrittenen hat der Kläger eine umfangreiche Stellungnahme und diese Klage einreicht.

„Obwohl er angeblich ständig rechtswidrige Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten feststellt, zieht er daraus keine rechtlichen Konsequenzen.“ (Klageerwiderung Seite 15)

Diese Aussage ist weder relevant noch richtig. Der Vertreter der Beklagten hätte aufmerksam die Liste studieren können und hätte dann diverse Klagen gefunden, und auch dass der Kläger diesen Streit vor Gericht gebracht hat, zeigt doch, dass er Konsequenzen ziehen kann. Die Auswahl, welche Streitfälle er vor Gericht bringt, darf er immer noch selbst treffen.

Insgesamt hat der Kläger – entgegen der Beweislastregel aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO – klare Anhaltspunkte vorgetragen, dass die Auskunft der Beklagten unvollständig ist. Dass die Anträge exzessiv oder missbräuchlich sind konnten die Beklagten nicht beweisen. Es ist nach Art 15 DSGVO die Pflicht der Beklagten, eine vollständige Auskunft zu erteilen, und nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO die Pflicht der Beklagten, die Vollständigkeit der Auskunft zu beweisen. Der Klage ist daher stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen